

In dem Schiedsverfahren, Aktenzeichen 1 K 60-22,
wird folgende Vereinbarung durch Beschluss der Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG
vom 23.11.2022 festgesetzt:

Vereinbarung
gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 7 KHEntgG
(in Verbindung mit § 10 Absatz 5 Satz 4 KHEntgG und § 3 Absatz 4 BPfIV)
- Erhöhungsrate für die Jahre 2021 und 2022 -

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln
- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

§ 1 Erhöhungsrate gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 7 KHEntgG für das Jahr 2021

Die Tarifraten liegen unterhalb der Veränderungswerte. Für das Jahr 2021 wird keine Erhöhungsrate gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 7 KHEntgG festgesetzt.

§ 2 Erhöhungsrate gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 7 KHEntgG für das Jahr 2022

- (1) Die Erhöhungsrate gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 7 KHEntgG für das Jahr 2022 beträgt 0,16 %.
- (2) Die sich daraus ergebende anteilige Erhöhungsrate gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 10 Absatz 5 Satz 5 KHEntgG in Höhe von 30,58 % der Erhöhungsrate beträgt 0,05 %.
- (3) Die sich daraus ergebende anteilige Erhöhungsrate gemäß § 3 Absatz 4 BPfIV in Höhe von 55 % der Erhöhungsrate beträgt 0,09 %.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 23.11.2022 in Kraft.